

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-126-2026
28.10.2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Kultur- und Sozialausschuss	10.11.2026					
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Ortsteilbudgetrichtlinie der Stadt Kremen (Ortsteilbudgetrichtlinie – OTB-RL)

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beschließt die als Anlage beigefügte Ortsteilbudgetrichtlinie der Stadt Kremen (Ortsteilbudgetrichtlinie – OTB-RL).

Die Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Entgegenstehende frühere Regelungen oder Verfahrensweisen zur Auszahlung von Vorschüssen an Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher, Ortsbeiratsmitglieder oder sonstige Personen finden ab Inkrafttreten dieser Richtlinie keine Anwendung mehr.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
---------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau J. Teßmann

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Kremmen besteht aus sieben Ortsteilen. Das örtliche Engagement, die Pflege der Dorfgemeinschaften und die Mitgestaltung des Lebens in den Ortsteilen sind wesentliche Bestandteile einer lebendigen kommunalen Selbstverwaltung. Mit dem Ortsteilbudget sollen kleinere Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen in den Ortsteilen weiterhin ermöglicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel transparent umgesetzt werden.

Der 1. Entwurf der Ortsteilbudgetrichtlinie wurde den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern in der gemeinsamen Runde am 15.09.2026 vorgestellt. Im Anschluss bestand bis zum 30.10.2026 die Möglichkeit, die Regelungen in den Ortsbeiräten zu beraten und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Aus mehreren Ortsteilen gingen daraufhin Stellungnahmen und Änderungsvorschläge ein. Diese wurden durch die Verwaltung geprüft und weitgehend berücksichtigt. Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere die Beschlussfassung der Ortsbeiräte, die Übertragung nicht verbrauchter Mittel, die Unterstützung gemeinwohlbezogener Maßnahmen, Vereinfachungen bei Kleinbeträgen, Preisvergleiche, private Vorleistungen sowie die Dokumentation.

Die vorgenommenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse gegenübergestellt. Auf dieser Grundlage wurde der 2. Entwurf der Ortsteilbudgetrichtlinie erstellt. Dieser wird dem Kultur- und Sozialausschuss am 10.11.2026 zur Beratung und Empfehlung vorgelegt und soll anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Mit der Richtlinie werden die Grundsätze zur Verwendung, Beauftragung, Rechnungsabwicklung und Dokumentation der Ortsteilbudgets einheitlich geregelt. Die inhaltliche Entscheidung über die Mittelverwendung liegt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vorgaben beim jeweiligen Ortsbeirat; die rechtmäßige Umsetzung und Abwicklung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt grundsätzlich zentral über die Stadtverwaltung; Vorschüsse werden nicht ausgezahlt. Gleichzeitig sieht der 2. Entwurf für kleinere Maßnahmen Vereinfachungen vor. Für Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen soll nach Möglichkeit ein Honorarvertrag verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss der Richtlinie entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Die Höhe der Ortsteilbudgets wird weiterhin jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln besteht nur, soweit entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Kremmen veranschlagt, verfügbar und haushaltsrechtlich verwendbar sind.

Nicht verbrauchte Mittel können auf formlosen Antrag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht.

Gez. Janine Teßmann

Anlagen

- 2. Entwurf der Ortsteilbudgetrichtlinie
- Anlage zur Richtlinie - Honorarvertrag
- Synopse zur Überarbeitung der Ortsteilbudgetrichtlinie